

Az.: 2 B 131/25  
11 L 1054/24 VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Antragstellerin –  
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Oberlandesgericht Dresden  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Schloßplatz 1, 01067 Dresden

– Antragsgegner –  
– Beschwerdegegner –

wegen

Recht der Landesbeamten  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 25. Juli 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Mai 2025 - 11 L 1054/24 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 4.572,73 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 2 1. Die 2000 geborene Antragstellerin wurde mit Wirkung vom 1. September 2023 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Justizsekretär-Anwärterin ernannt. Bereits in der Ladung zum Einführungslehrgang vom 10. August 2023 war sie darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden könne, wenn sie nicht spätestens bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres (31. August 2024) einen Nachweis über die Fertigkeiten in Maschinenschreiben erbracht habe. Wegen des Nichtbestehens des Fachpraktikums I stellte der Antragsgegner die Antragstellerin mit Schreiben vom 21. Mai 2024 in den Einstellungsjahrgang 2024 zurück und wies gleichzeitig auf den weiterhin bestehenden Vorlagetermin 31. August 2024 für den Nachweis im Maschinenschreiben hin. Auf Antrag der Antragstellerin vom 23. August 2024 verlängerte der Antragsgegner mit Schreiben vom 9. September 2024 die Abgabefrist bis zum 30. Oktober 2024. Die von der Antragstellerin ab Ausbildungsbeginn unternommenen Prüfungsversuche im Maschinenschreiben, zuletzt am 23. und 28. Oktober 2024, bestand sie sämtlich nicht, wobei sie überwiegend nicht die erforderliche Zahl von 1800 Anschlägen während des zehnminütigen Testzeitraums erreichte. Am 30. Oktober 2024 legte die Antragstellerin dem Antragsgegner ein Zertifikat des „D.....-Instituts für k..... K.....“ vom 29. Oktober 2024 als Nachweis vor, worin ihr aufgrund eines mittels Prüfsoftware online durchgeführten Tests die Fähigkeit im Maschinenschreiben von durchschnittlich 213,2 Anschlägen pro Minute und einer Fehlerquote von 0,28 % bescheinigt wurde. Der Antragsgegner lehnte die Anerkennung des Schreibnachweises mit Schreiben vom 12. November 2024 ab. Er entließ die Antragstellerin nach vorheriger Anhörung mit Verfügung vom 12. Dezember 2024 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Ablauf des 31. März

2025 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch hat der Antragsgegner noch nicht entschieden.

- 3 Den am 20. Dezember 2024 gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 28. Mai 2025 -11 K 1054/25 - als unbegründet ab. Die Vollziehungsanordnung begegne keinen formellen Bedenken. Die vorzunehmende Interessenabwägung führe nicht zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, weil die Entlassungsverfügung sich bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage als rechtmäßig darstelle. Die formell rechtmäßige Verfügung vom 6. Mai 2024 sei auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Entlassung lägen gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsAPOJFW vor, weil die Antragstellerin den erforderlichen Nachweis im Maschinenschreiben nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt 30. Oktober 2024 eingereicht habe. Ihr am 28. Oktober 2024 beim Antragsgegner absolvierter Test könne nicht als bestandener Versuch angesehen werden, weil sie zwar die Anzahl von 1800 Anschlägen pro Minute erreicht habe, indes mit 0,99 % die vom Antragsgegner in ständiger Verwaltungspraxis angewandte Obergrenze von 0,36 % Fehlerquote überschritten habe. Der Maschinenschreibtest vom „D.....-Institut“ vom 29. Oktober 2024 könne nicht als bestandener Versuch angesehen werden, weil der Antragsgegner aufgrund seiner dargelegten Verwaltungspraxis Zertifikate, die durch eine online-Prüfung erlangt worden seien, nicht als geeigneten Nachweis für die Maschinenschreibprüfung erachte. Diese Praxis begegne keinen rechtlichen Bedenken und könne nicht als willkürlich angesehen werden, weil derartige online-Tests mit Selbstidentifizierung durch den Prüfling eine hohe Manipulationsgefahr aufwiesen. Ein zukünftiger Nachweis sei nicht mehr möglich, weil die hierfür vorgesehene Frist am 30. Oktober 2024 abgelaufen sei; entgegen dem Vortrag der Antragstellerin sei der Nachweis nicht bis zum 31. August 2025 zu erbringen, weil die Antragstellerin aufgrund der Rückstellung nicht erneut das erste Ausbildungsjahr begonnen habe. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Antragstellerin bereits bestandene Ausbildungsabschnitte nicht zu wiederholen habe. Es liege im Hinblick auf die Fristsetzung bis 30. Oktober 2024 auch keine unzulässige Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Anwärterkolleginnen vor, die eine Frist bis Ende November 2024 erhalten hätten. Der Antragsgegner habe für die Verkürzung der Frist sachliche Gründe vorgebracht. Er habe das ihm eingeräumte Ermessen angesichts der Bestimmung des § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamtStG fehlerfrei ausgeübt, insbesondere von einer fehlenden (fachlichen) Eignung der Antragstellerin ausgehen können. Bereits die fehlende Einstellungs Voraussetzung als zwingendes Befähigungsmerkmal begründe die Ungeeignetheit für das angestrebte Amt. Die Antragstellerin habe insgesamt 14 Monate Zeit gehabt, den geforderten Nachweis zu erbringen. Dass sie diese Frist nicht eingehalten habe, lasse Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Disziplin aufkommen. Der Antragsgegner sei wegen der fehlenden Eignung der Antragstellerin nicht gehalten gewesen, ihr durch eine weitere

Verlängerung der Vorlagefrist Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zum Ablegen der Laufbahnprüfung zu geben.

- 4 Mit ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, sie habe die aus § 2 Abs. 2 SächsAPOJFW folgende Pflicht zur Nachweisführung rechtzeitig erfüllt. Der Nachweis sei bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu erbringen, mithin infolge der Rückstellung erst zum 31. August 2025. Dessen ungeachtet habe die Antragstellerin den Nachweis innerhalb der nachgelassenen Frist (30. Oktober 2024) erbracht. Das Zertifikat des „D.....-Instituts“ sei anzuerkennen. Es sei nicht einzusehen, dass der geforderte Nachweis nicht aufgrund einer online erbrachten Leistung erworben werden könne. Die Antragstellerin habe sowohl dem Institut gegenüber als auch im gerichtlichen Verfahren eidesstattlich erklärt, den Nachweis höchstpersönlich erbracht zu haben. Das Testergebnis sei auch nicht unplausibel, die Antragstellerin habe ab Mai 2024 intensiv zu Hause geübt. Überdies sei zu beachten, dass die Regelung in § 2 Abs. 2 SächsAPOJFW keine Fehlerquote vorgebe. Die vom Antragsgegner angewandte Fehlerquote sei gegriffen. Der Antragstellerin sei am 12. August 2024 von ihrer Ausbilderin beim Amtsgericht Bautzen die Gesamtnote „sehr gut“ bescheinigt worden. Die Entlassungsverfügung verhalte sich nicht zu der Tatsache, dass die Antragstellerin im Verhältnis zu anderen Anwärterinnen im Hinblick auf die Fristverlängerung ungleich behandelt worden sei. Außer acht bleibe, dass die Antragstellerin beim Amtsgericht Bautzen außerplanmäßig Mehrarbeit übernommen habe. Die Ermessensausübung in der Entlassungsverfügung erweise sich als fehlerhaft. Die vorzunehmende Interessenabwägung müsse zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs führen.
- 5 Der Antragsgegner ist der Beschwerde unter Berufung auf die verwaltungsgerichtliche Entscheidung und Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen entgegengetreten.
- 6 2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses. Der Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12. Dezember 2024 wiederherzustellen, ist unbegründet.
- 7 a) Die Anordnung des Sofortvollzugs entspricht den formellen gesetzlichen Anforderungen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, wonach - wie hier - in den Fällen einer Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen ist. Entsprechend der formellen gesetzlichen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung einzelfallbezogen und schlüssig begründet. Auf die inhaltliche Richtigkeit der von der Behörde für die

Anordnung des Sofortvollzugs gegebenen Begründung kommt es dagegen nicht an, weil das Gericht in der Sache eine eigenständige Entscheidung trifft (st. Rspr., vgl. etwa Senatsbeschl. v. 11. Juni 2025 - 2 B 45/25 -, juris Rn. 7).

- 8 b) Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingeleiteten Rechtsbehelfs. Dies zugrunde gelegt, hat das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollziehbarkeit der gegenüber der Antragstellerin ergangenen Entlassungsverfügung zu Recht abgelehnt. Diese erweist sich auch unter Berücksichtigung ihres Beschwerdevorbringens als rechtmäßig.
- 9 Gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung werden keine Einwände geltend gemacht. Ausgangspunkt der materiell-rechtlichen Beurteilung ist § 23 Abs. 4 BeamtStG. Danach können Beamte auf Widerruf jederzeit entlassen werden, wobei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung gegeben werden soll. Hieraus ergibt sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, eine Einschränkung des dem Dienstherrn in § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG bei der Entlassung von Widerrufsbeamten eingeräumten weiten Ermessens dahingehend, dass eine Entlassung während des Vorbereitungsdienstes nur ausnahmsweise aus Gründen statthaft ist, die mit dessen Sinn und Zweck in Einklang stehen. Leistungsmängel können einen sachlichen Grund für die Entlassung bilden, wenn sie sich auf den Vorbereitungsdienst auswirken. So kann eine Entlassung gerechtfertigt sein, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes, den Erwerb der Befähigung für die angestrebte Laufbahn, erreichen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Juni 1981, BVerwGE 62, 267, 269; Beschl. v. 9. Oktober 1987, Buchholz 237.0 § 39 LBW Nr. 3; Senatsbeschl. v. 12. Mai 2016, SächsVBl. 2016, 298, 299 Rn. 8; Zängl, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand Oktober 2009, § 23 BeamtStG Rn. 186, 187, 218). Daneben kann auch die fehlende persönliche Eignung ein sachlicher Grund für die Entlassung sein. Der Begriff der Eignung umfasst alle Eigenschaften, die ein öffentliches Amt von seinem Inhaber fordert.
- 10 Die Frage, ob der Dienstherr von durch Leistungsmängel begründeten ernsthaften Zweifeln daran ausgehen konnte, dass der Widerrufsbeamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreichen wird, oder von Zweifeln daran, dass er die für das Beamtenverhältnis erforderliche persönliche Eignung besitzt, unterliegt indes einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Während der diesen Zweifeln zugrunde gelegte Sachverhalt in vollem Umfang auf

seine Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden kann, ist die Kontrolle im Übrigen darauf beschränkt, ob der Dienstherr die anzuwendenden (Rechts-) Begriffe verkannt oder ob er bei der von ihm zu treffenden Prognoseentscheidung allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat (vgl. Senatsbeschl. v. 22. Juni 2017 - 2 B 8/17 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 5. Juni 2015 - 6 B 326/15 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

- 11 In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben vermag der Senat ebenso wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss keinen Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass der Antragsgegner das ihm im Rahmen von § 23 Abs. 4 BeamStG eröffnete Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Seine auf die gemäß § 2 Abs. 2 SächsAPOFW fehlende Einstellungsvoraussetzung gestützten Erwägungen haben im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entlassungsverfügung vom 12. Dezember 2024 am Maßstab der vorstehenden dargelegten Grundsätze die Annahme gerechtfertigt, dass sachliche Gründe für die Entlassung der Antragstellerin aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf gegeben sind.
- 12 Ausgehend von dem zutreffend ermittelten Sachverhalt hat der Antragsgegner einen die Entlassung der Antragstellerin rechtfertigenden sachlichen Grund zu Recht aus dem fehlenden Nachweis der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsAPOJFW geforderten Fertigkeiten im Maschinenschreiben, mithin einer fehlenden Einstellungsvoraussetzung, hergeleitet. Der Senat verweist auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 9 bis 19) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Das Beschwerdevorbringen, mit dem im Wesentlichen die Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt und vertieft werden, gibt keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.
- 13 Entgegen ihrem Vorbringen hat die Antragstellerin die sich aus § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsAPOJFW ergebende Einstellungsvoraussetzung der Fertigkeiten im Maschinenschreiben im Rahmen der hierfür gesetzten Frist nicht erfüllt. Diese Frist lief gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsAPOJFW mit dem Ende des ersten Ausbildungsjahres ab. Nachdem die Antragstellerin den Vorbereitungsdienst am 1. September 2023 begonnen hatte, war der geforderte Nachweis im Maschinenschreiben von ihr bis zum 31. August 2024 zu erbringen. Hieran änderte auch der Umstand nichts, dass die Antragstellerin wegen des Nichtbestehens des Fachpraktikums I in den Einstellungsjahrgang 2024 zurückgestellt wurde. Denn die in § 12 SächsAPOJFW geregelte Wiederholung von Ausbildungsabschnitten betrifft lediglich solche Ausbildungsabschnitte, in denen die Anwärterin die erforderliche Mindestbewertung nicht erreicht; dagegen sind erfolgreich abgeschlossene Ausbildungsabschnitte nicht zu wiederholen. Ein Neubeginn der Ausbildung ist damit gerade nicht verbunden. Nachdem die Frist zur Vorlage des Nachweises im Maschinenschreiben auf Antrag der Antragstellerin nochmals verlängert worden war, endete sie am 30. Oktober 2024. Der insoweit von der Antragstellerin

vorgebrachte Einwand der Ungleichbehandlung gegenüber anderen Anwärterinnen geht fehl. Der Antragsgegner hat für die Fristverlängerung „nur“ bis Ende Oktober 2024 angeführt, dass die Antragstellerin wegen ihrer Rückstellung über mehr Kapazitäten zum Üben verfüge als andere Anwärterinnen. Diese Erwägung stellt einen sachlichen Grund dar und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Hinzu kommt, dass der Antragsgegner ausgehend von § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsAPOJFW zu der (weiteren) Fristverlängerung ohnehin nicht verpflichtet war.

- 14 Innerhalb dieser Frist hat die Antragstellerin den geforderten Nachweis nicht erbracht. Der Antragsgegner konnte das von der Antragstellerin zu diesem Zweck vorgelegte Zertifikat des „D.....-Instituts“ als Nachweis ablehnen. Er hat in der Entlassungsverfügung (S. 4) dargelegt, dass und weshalb das genannte Zertifikat ungeeignet sei, die Nachweise über das Maschinenschreiben zu erbringen. Der Senat teilt die Einschätzung, dass bei dem absolvierten online-Test nicht hinreichend sichergestellt ist, dass der im Zertifikat benannte Prüfling tatsächlich selbst die Prüfung abgelegt hat. Insbesondere ist die von der Antragstellerin gegenüber dem „D.....-Institut“ abgelegte „eidesstattliche Versicherung“ zum Nachweis dieser Tatsache nicht geeignet. Denn eine eidesstattliche Versicherung, die nicht vor einer hierzu ermächtigten Behörde abgegeben wird, ist rechtlich unbeachtlich und unterliegt grundsätzlich nicht der Strafandrohung des § 156 StGB. Demgegenüber ist die von der Antragstellerin im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgegebene eidesstattliche Versicherung zwar rechtlich grundsätzlich beachtlich; rechtliche Schlussfolgerungen können aus ihr gleichwohl schon deshalb nicht gezogen werden, weil diese erst nach dem Ende der am 30. Oktober 2024 abgelaufenen Nachweisfrist vorgelegt wurde.
- 15 Nachdem innerhalb der vom Antragsgegner gesetzten Frist ein Nachweis im Maschinenschreiben nicht vorgelegt wurde, kann die Plausibilität des im Zertifikat des „D.....-Instituts“ bescheinigten Testergebnisses dahinstehen. Keiner Erörterung bedarf auch der Einwand, dass § 2 Abs. 2 SächsAPOJFW keine Fehlerquote vorgebe, denn die im vorgelegten Zertifikat attestierte Fehlerquote bewegte sich in dem vom Antragsgegner in ständiger Verwaltungspraxis tolerierten Rahmen.
- 16 Soweit die Antragstellerin auf eine sehr gute Beurteilung ihrer Ausbilderin beim Amtsgericht Bautzen verweist, steht dieses Vorbringen in keinem Zusammenhang mit der den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Entlassungsverfügung.
- 17 Schließlich begegnet die in der Entlassungsverfügung vorgenommene Ermessensausübung keinen rechtlichen Bedenken. Der Antragsgegner konnte zutreffend darauf abstellen, dass der Antragstellerin über die von § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsAPOJFW eingeräumte Frist hinaus bereits eine weitere Frist zur Vorlage des verlangten Nachweises eingeräumt worden war, um die seit

über einem Jahr fehlende Einstellungsvoraussetzung noch zu erfüllen. Auch unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamtStG war der Antragsgegner nicht gehalten, der Antragstellerin durch weitere Fristverlängerungen die Fortsetzung der Ausbildung zu ermöglichen.

- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 GKG. Sie folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch